

## § 16 Lizenz

Die Ausstellung einer Lizenz kann nur entsprechend den Rechtsgrundlagen des DPV sowie denen der F.I.P.J.P. erfolgen.

Steht diesen Vorschriften nichts entgegen, so kann jedes Mitglied eines dem SBV angehörenden Vereines auf Antrag ("Antrag auf Ausstellung einer Lizenz des DPV") über den betreffenden Verein bei der Urkundenstelle des SBV eine Lizenz, einschließlich der Jahresmarke, erhalten; wobei sich die Gültigkeit auf das laufende Kalenderjahr erstreckt.

Die Verlängerung einer Lizenz kann nur durch den Mitgliedsverein, unter Verwendung des Sammelantrages ("Antrag auf Verlängerung von Lizenzen"), bei der Urkundenstelle des SBV erfolgen.

Eine erneute Gültigkeit der Lizenz besteht erst durch die eingeklebte aktuelle Jahresmarke.

## § 17 Lizenz-Wechsel

Ein Lizenz-Wechsel (Spielberechtigung für einen anderen Verein) ist nur zum Anfang eines Kalenderjahres möglich.

Der Antrag (gemäß § 16 Abs. 2) auf Ausstellung einer neuen Lizenz muß spätestens am 31. Januar des Jahres bei der Urkundenstelle des SBV vorliegen; ansonsten ist die Ausstellung einer Lizenz nicht zulässig.

## § 18 Spielbetrieb der Liga

Das Liga-Spielreglement des SBV, einschließlich der dazugehörigen Grundlagen und Erläuterungen sowie der Spielpläne, regelt den gesamten Spielbetrieb der Liga und ist in der jeweils geltenden Fassung ein Bestandteil dieser Sportordnung.

## § 19 Zuwiderhandlung

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Sportordnung wird entsprechend der Rechtsordnung sowie der Strafordnung geahndet.

## § 20 Inkrafttreten

Diese Sportordnung wurde gemäß Beschluß durch den Verbandstag am 12.02.1993 wirksam; die letzte Änderung erfolgte am 01.03.1996.